

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
vom 13. September 2018**

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung.** (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nobitz, OT Wilchwitz.

**§ 2 Verbandsmitglieder.** (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Gößnitz und Lucka sowie die Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Fockendorf, Gerstenberg, Göhren, Haselbach, Heyersdorf, Kriebitzsch, Langenleuba-Niederhain, Lödla, Lumpzig, Mehna, Monstab, Nobitz (ohne die Ortsteile Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhmingen, Maltis, Podelwitz, Rundsorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda, Zürchau), Ponitz, Rositz, Starkenberg, Treben, und Windischleuba.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussfähigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt (§ 38 Abs. 5 ThürKGG).

**§ 3 Räumlicher Wirkungskreis.** Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder. Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes kann der Zweckverband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern bzw. Wasserversorgung abschließen. Hierzu ist eine Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

**§ 4 Aufgaben und Befugnisse.** (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die erforderlichen Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten, mit Ausnahme der Anlagen der Straßenoberflächenentwässerung (Regenwassereinfläufe und Sinkkästen).

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Sitzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

## II. Verfassung und Verwaltung

**§ 5 Verbandsorgane.** Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung (§ 6)
2. Der Verbandsvorsitzende (§10)
3. Der Verbandsausschuss (§13)

**§ 6 Verbandsversammlung.** (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden gehören Kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohnern entsenden für je weitere angefangene 1000 Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung, doch zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter nicht mehr als 40 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen. Für die Berechnung der Sitze ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Wahl der Verbandsräte zu Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit zugrunde gelegt wurde. Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.

(4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(5) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit

1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

**§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung.** (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den ZAL aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und der Finanzplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

**§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung.** (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung, unter Beachtung des § 30 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG, ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(4) Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitglieds geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. § 30 Abs. 2 Satz 6 ThürKGG gilt entsprechend. Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt zwei Fünftel der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen; dies gilt nicht für juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet.

(5) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen. Die Regelungen des § 42 ThürKO gelten entsprechend.

**§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung.** Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für nachfolgende Angelegenheiten:

- (1) Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- (2) Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen;
- (3) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung;

- (4) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- (5) Erlass der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit den dazugehörigen Anlagen und des Finanzplanes;
- (6) Festsetzung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung;
- (7) Die Einstellung und Entlassung des Werkleiters;
- (8) Die Festsetzung von Umlagen nach den Festlegungen der Verbandssatzung;
- (9) Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
- (10) Angelegenheiten, die sich die Verbandsversammlung im Einzelfall vorbehält;
- (11) Sonstiges Angelegenheiten, die Kraft Gesetz der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen.
- (12) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert über 250,0 T Euro.

**§ 10 Verbandsvorsitzender.** Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

**§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden.** (1) Der Verbandsvorsitzende und im Verhinderungsfall in der Reihenfolge seine Stellvertreter vertreten den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der jeweils geltenden Kommunalordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

(3) Insbesondere ist er berechtigt, außerhalb des Investitionsplanes für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 10,0 T Euro einzugehen sowie anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Werkleitung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

**§ 12 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden.** Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

**§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses.** Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

- a) der Verbandsvorsitzende,
- b) die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern,
- c) die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden als beratende Mitglieder.

**§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses.** Für die Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 und 8 entsprechend, ungeachtet dessen wird die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt.

**§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses.** (1) Der Verbandsausschuss ist zur selbständigen Erledigung zuständig für alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder die Verbandssatzung darin beschränkt ist und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, die gemäß § 9 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Die Verbandsräte, die gemäß § 13 Mitglieder des Verbandsausschusses sind, können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

(3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert von 50,0 – 250,0 T Euro.

**§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses.** Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

**§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes.** Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

**§ 18 Aufgaben des Werkleiters.** (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Werkleiter geführt.

(2) Der Werkleiter ist für die selbständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 11 dem Verbandsvorsitzenden obliegen, der § 35 Abs. 2 ThürKGG wird angewendet.

(3) Der Werkleiter ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert bis 50,0 T Euro.

**§ 19 Entschädigung.** (1) Die Entschädigungen regeln sich grundsätzlich nach § 27 ThürKGG Abs. 2 i. V. mit § 13 ThürKO und i. V. mit der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verbandsräte erhalten nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ThürEntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält nach § 2 Abs. 2 ThürEntschVO für seine über das normale Maß eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten hinausgehende Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 102,26 Euro.

(4) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten nach § 2 Abs. 3 ThürEntschVO für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung.

### III. Wirtschaftsführung

**§ 20 Anzuwendende Vorschriften.** Auf die Verbandswirtschaft sind die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden (insbesondere § 76 ThürKO und die ThürEBV) entsprechend anzuwenden. § 36 ThürKGG bleibt unberührt.

**§ 21 Deckung des Finanzbedarfes - Umlageschlüssel.** (1) Der Zweckverband erhebt

- a) kostendeckende Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung und Entwässerungssatzung.
- b) soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (§ 37 Abs. 1 ThürKGG).

(2) Umlageschlüssel für die Umlage (Abs. 1 Buchst. b) ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander (§6 Abs. 3).

(3) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt und die Erhebung erfolgt halbjährlich.

(4) Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtrags-haushaltssatzung geändert werden.

**§ 22 Pflichten der Verbandsmitglieder.** (1) Die Verbandsmitglieder überlassen dem Zweckverband die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Anlagen und Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung.

(2) Die Gemeinden verpflichten sich, aus Gründen des Brandschutzes im Winter die Hydranten von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Bei Übernahme von Erschließungsgebieten und anderen der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen, die durch die Gemeinden oder Erschließungsträger in Auftrag gegeben wurden, ist eine finanzielle Ablösung jeweils nach erfolgter Einzelfallentscheidung vorzunehmen. Eine Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

**§ 23 Kassenverwalter.** Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

**§ 24 Jahresabschluss, Prüfung.** (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.

(2) Der Abschlussprüfer ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von dem Verbandsausschuss zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.

(3) Der Jahresabschluss ist anschließend von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.

#### IV. Schlussbestimmungen

**§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen.** (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Altenburger Land bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Tagespresse: OVZ und OTZ.

**§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten.** Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

**§ 27 Auflösung und Abwicklung.** (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für einen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

(3) Werden von der Versammlung keine Abwickler bestellt, so ist der Vorsitzende Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Forderungen einzuziehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

(4) Das vorhandene Umlaufvermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Vereinsmitglieder verteilt.

(5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Verhältnis auf die Vereinsmitglieder umzulegen.

### **§ 28 Inkrafttreten der Verbandssatzung.**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 09.07.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verbandssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:  
Nobitz/OT Wilchwitz, den 13. September 2018

gez. Greunke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz



Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 13. September 2018

gez. Greunke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz